

Gesetzbuch sich nähernde selbständige Edict Theoderichs¹ sowie eine einigermaßen ähnliche zusammenfassende Verordnung seines Nachfolgers². Auch halten sie durchgängig was sie versprechen: zum weitaus grössten Theil können noch wir die einzelnen Sätze dieser Erlasse in den uns vorliegenden älteren römischen Rechtsquellen nachweisen, und wo Neuerungen hinzutreten, tragen dieselben einen dem bestehenden Recht homogenen Charakter³.

Somit hat König Theoderich nebst seinen Nachfolgern und ebenso vor ihm König Odovacar das formale Recht eine *lex* zu erlassen überhaupt nicht in Anspruch genommen, sondern dies als Reservatrecht des Reichsherrschers anerkannt, das Recht aber generelle und dauernde Verordnungen zu erlassen allerdings, aber nur in derjenigen secundären Geltung sich vindicirt, wie dasselbe auch anderen hohen Reichsbeamten, insbesondere dem *praefectus praetorio* nach römischer Ordnung zukommt.

1) Dasselbe enthält nach dem Epilog *quae ex novellis legibus ac veteris iuris sanctimonia collegimus*; es wird dem Prolog zufolge erlassen *salva iuris publici reverentia et legibus omnibus cunctorum devotione servandis*.

2) Var. 9, 18: *sed ne pauca tangentes reliquas credamur noluisse servari, omnia tam edicta tam nostra quam domni avi nostri . . . et usualia iura publica . . . censemus . . . custodiri . . . quid per multa discurremus? legum usualis regula et praeceptorum nostrorum probitas ubique servetur*. Begleitschreiben dazu 9, 19: *quae custodita residuum ius non debilitare, sed corroborare videantur*.

3) Vgl. besonders Dahn Könige der Germanen 4, 45 ff. und Bluhme MG. LL. 5, 148. Beispielsweise räth das Edict Theoderichs c. 51. 52 zwar des Beweises wegen Schriftlichkeit allgemein an, fordert aber die Urkunde nur bei Schenkung von Immobilien, welche Unterscheidung dem theodosischen Gesetzbuch geradezu wenigstens nicht entnommen werden konnte (Brunner zur Geschichte der Urkunde S. 129). Die meisten Abweichungen laufen hinaus auf Umwandlung der Strafen, zum Beispiel bei Schadenersatz auf Substituierung des Naturalersatzes für die Schätzung in Geld. Ebenso wird var. 3, 20 ein zu Unrecht entzogenes Grundstück *cum alio eiusdem meriti* restituirt.